

Satzung der Stadt Lich über die Verleihung der Ehrenplakette

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich vom 28.04.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Lich wird eine Ehrenplakette verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet auf Vorschlag des Magistrats und Befürwortung durch den Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt anerkennungswerte Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, caritativen oder öffentlichen Lebens oder besondere Leistungen im Sport voraus.

§ 4

Die Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.
In der Urkunde ist der Grund der Verleihung zu bezeichnen. Sie ist von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 07.05.1982

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Lich über die Verleihung einer Ehrenplakette vom 28.04.1982 wurde am 11.05.1982 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit am 12.05.1982 in Kraft getreten.

Lich, den 19.05.1982

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister